

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 25.05.1837 publ. 27.05.1837

19) Bekanntmachung der Direction
der indirecten Steuern vom 19.
Mai, publ. den 24. Mai 1837.

Errichtung ei-
ner öffentlichen
unversteuerten
Niederlage in
Oldenburg.

Nachdem nunmehr das Hintergebäude des
hiesigen Steueramtslocals zu einer öffentlichen
unversteuerten Niederlage eingerichtet und da-
durch, soweit es das Local gestattete, dem drin-
gendsten Bedürfnisse abgeholfen ist, so wird sol-
ches hiedurch zur Kunde des Publicums gebracht.

Die Bestimmungen unter denen die Nie-
derlegung steuerpflichtiger Güter in dieser un-
versteuerten Niederlage gestattet wird, sind auf
dem hiesigen Steueramte angeschlagen.

20) Bekanntmachung des Cammer-
Departements der indirecten
Steuern vom 25. Mai, publ. den
27. Mai 1837.

Die Auslegung
eines Wacht-
schiffs in der
Mündung der
Hunte betr.

Es soll, zum Zweck der Erhebung und
Controle der Eingangs-, Durchgangs- und Aus-
gangs-Abgaben in der Mündung der Hunte
ein Wachtschiff stationirt werden, und es wird
solcherhalben hiedurch Folgendes zur öffentlichen
Kunde gebracht:

§. 1.

Das Wachtschiff wird am 1. k. M. aus-
gelegt und hält seine Station auf der Hunte

da, wo dieselbe mit der Weser sich vereinigt, in sofern es nicht durch Sturm oder sonstige Hindernisse gezwungen wird, seine Station temporair weiter stromaufwärts zu nehmen.

§. 2.

Auf demselben soll am Tage die Großherzoglich Oldenburgische Flagge nebst Wimpel aufgezogen, bei Nacht aber eine brennende Laterne ausgehängt sein.

§. 3.

Auf dem Wachtschiffe wird bei dessen Auslegung ein Gränzsteueramt 2ter Classe errichtet, welches zugleich zum Anmeldeposten für die Gränzsteuerämter 1ster Classe zu Oldenburg und Berne bestimmt ist.

Die Gränzsteuerämter respve. Anmeldeposten zu Dreisieln und Huntebrück werden dagegen außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 4.

Die Führer sämtlicher beladenen und unbeladenen Fahrzeuge, welche das Wachtschiff passiren, werden hierdurch verpflichtet, an demselben in einer Entfernung, welche das Anprellen verhütet, höchstens aber bis auf 30 Schritte, unaufgefordert anzulegen, über Ladung und Bestimmung der Schiffe sich auszuweisen und jene

II.

III.

IV.

V.

der Revision zu unterwerfen, worauf ihnen die erforderliche Abfertigung ertheilt werden wird.

§. 5.

Diejenigen Schiffer, welche sich zum Anfahren an das Wachtschiff des Boots des letzteren bedienen wollen, haben dafür der Mannschaft 3 gr. bis 6 gr. Courant nach der Größe der Schiffe zu vergüten.

§. 6.

Wird es angemessen gefunden ein Schiff durch Steuerbeamte begleiten zu lassen, so ist der Schiffer verpflichtet, selbige aufzunehmen und an der Stelle, an welcher sie solches verlangen, wieder an das Land zu setzen.

Auch hat der Schiffer denselben, während ihres Aufenthalts auf dem Schiffe, die erforderliche Kost unentgeltlich zu verabreichen.

§. 7.

Ist das Wachtschiff wegen Eises oder anderer Umstände gezwungen, nicht bloß seine Station auf dem Huntestrom, sondern diesen selbst zu verlassen, so treten die im §. 4. gedachten Steuerämter respve. Anmeldeposten zu Dreisieln und Huntebrück bis dahin wieder in ihre bisherige Wirksamkeit, daß das Wachtschiff von neuem Station auf dem Huntestrom genommen hat.